

**Satzung**  
**der Westfälischen Wilhelms-Universität**  
**für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin**  
**für das Wintersemester 2009/2010**  
**und das Sommersemester 2010**  
**vom 11. Mai 2009**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2009/2010, wenn die Hochschulzugangsbe-  
rechtigung vor dem 16. Januar 2009 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2009,  
andernfalls bis zum 15. Juli 2009,
2. für das Sommersemester 2010 bis zum 15. Januar 2010

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3 Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4 Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

**§ 5 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber erstellt wird.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen

zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

(3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

#### **§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber**

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

#### **§ 7 Nachrückverfahren**

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

#### **§ 8 Losentscheid**

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 21. April 2009.

Münster, den 11. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles